

## Wichtig für studentische Hilfskräfte – das BAföG-Amt informiert:

(Zusätzliche) Einnahmen aus einer Tätigkeit der Antragstellenden in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, für die Dauer dieser Tätigkeit oder Arbeitszeitaufstockung, werden weiterhin\* nicht als Einkommen auf BAföG-Leistungen angerechnet, § 21 Absatz 4 Nr. 5 BAföG. Dies gilt (Stand 12/2021) für alle Einnahmen, die bis zum 31.03.2022 erzielt werden.

\*Die Geltungsdauer dieser Regelung war bisher geknüpft an die „**Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite**“. Im Zuge des „Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 22.11.2021 wurde diese Anknüpfung aufgehoben. Die Geltungsdauer von § 21 Absatz 4 Nr. 5 BAföG wurde verlängert und gilt nun für alle Einnahmen, die bis zum 31.03.2022 erzielt werden. Eine weitere Verlängerung ist möglich, sofern die pandemische Lage dies erfordert.

Ihr  
Amt für Ausbildungsförderung

Weitere Informationen unter

<https://www.stw-thueringen.de/finanzen/bafog>

... DAMIT STUDIEREN GELINGT.

